CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Zwangsvollstreckung

Eine unbeschränkte persönliche Garantie verstößt nicht gegen den Schweizer Ordre Public

Par Romain Dupuis le 30 Juli 2024

In einem kürzlich ergangenen Urteil zur Zwangsvollstreckung äußert sich das Bundesgericht zu der Frage, ob eine persönliche Garantie in unbegrenzter Höhe, die ausländischem Recht unterliegt, mit dem schweizerischen Ordre Public vereinbar ist (Urteil 4A_650/2023 vom 13. Mai 2024).

Am 8. Dezember 2010 unterzeichnete A, wohnhaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten, einen Vertrag über eine persönliche Garantie zugunsten einer emiratischen Bank, in dem er für einen Kredit bürgte, den die Bank einer Gesellschaft gewährte.

Der Vertrag – der dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate unterliegt – bedarf der Schriftform, enthält jedoch keinen Hinweis auf den Höchstbetrag, bis zu dem A haftet.

Nach einem Streit über die Rückzahlung des Kredits verurteilte das Kassationsgericht in Dubai A 2019 auf der Grundlage des Garantievertrags zur gesamtschuldnerischen Zahlung von über 200 Mio. Dirham (über 50 Mio. CHF) an die Bank.

Gestützt auf ihre Forderung aus dem Dubaier Urteil reichte die emiratische Bank 2021 in Genf einen ersten Antrag auf Arrest der Vermögenswerte von A bei einer Reihe von Schweizer Banken ein. Nachdem sie neue Vermögenswerte entdeckt hatte, reichte die Bank später ein zweites Gesuch ein.

Das erstinstanzliche Gericht bewilligte die beiden Arreste und wies die Einsprachen von A ab. Die Bank bestätigte die Arreste, indem sie zwei Betreibungsbegehren stellte und zwei Anträge auf definitive Rechtsöffnung sowie ein Exequaturgesuch für das Urteil aus Dubai einreichte.

Mit Urteil vom 5. Juni 2023 erkannte das erstinstanzliche Gericht das Urteil aus Dubai an und erklärte es in der Schweiz für vollstreckbar ; folglich wurden die von A erhobenen Widersprüche endgültig freigegeben.

A ruft das Bundesgericht an und macht einen Verstoß gegen den schweizerischen Ordre public geltend, da die im Garantievertrag eingegangene Verpflichtung keine Betragsgrenze enthält.

Nach einem theoretischen Überblick über die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, die nicht dem Lugano-Übereinkommen unterliegen (drei Möglichkeiten : (i) unabhängiges

Anerkennungs- und Exequaturverfahren ; (ii) Betreibungsverfahren ohne vorherigen Arrestantrag ; (iii) Betreibungsverfahren unter Bestätigung eines Arrests), prüft das Bundesgericht den Grund des Verstoßes gegen den schweizerischen Ordre public.

Das IPRG behält den schweizerischen Ordre public vor, (i) wenn ein schweizerisches Gericht mit einer auf ausländischem Recht beruhenden Klage befasst ist (Art. 17 IPRG) und (ii) wenn es darum geht, ein ausländisches Urteil in der Schweiz anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären (Art. 27 Abs. 1 IPRG).

In der ersten Situation erlaubt der Vorbehalt des schweizerischen Ordre public dem Richter ausnahmsweise, ausländisches materielles Recht nicht anzuwenden, wenn dies dazu führen würde, dass das Rechtsgefühl in der Schweiz in unerträglicher Weise verletzt würde.

In der zweiten Situation muss die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung in der Schweiz verweigert werden, wenn diese offensichtlich mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar ist.

In allen Fällen, und *erst recht* bei der Anerkennung, muss der Vorbehalt des schweizerischen Ordre public restriktiv ausgelegt werden und gilt nur für Situationen, die in schockierender Weise gegen die wesentlichsten Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung verstoßen. Es reicht also nicht aus, dass ein im ausländischen Recht vorgesehener Mechanismus dem Schweizer Recht unbekannt ist oder in den Augen eines Schweizer Juristen originell erscheinen könnte.

Im vorliegenden Fall analysierte der Genfer Gerichtshof die streitige persönliche Garantie als Solidarbürgschaft im Sinne von Art. 493 OR. Das Bundesgericht prüft, ob die zwingenden Vorschriften in Art. 493 Abs. 1 und 2 OR – wonach die Bürgschaftsurkunde öffentlich beurkundet werden und den Gesamtbetrag, bis zu dem der Bürge verpflichtet ist, angeben muss – unter den schweizerischen Ordre public fallen.

In einem Urteil aus den 1960er Jahren (im Zusammenhang mit der direkten Anwendung ausländischen Rechts) hatte das Bundesgericht entschieden, dass diese beiden Anforderungen – mit denen der Bürge auf die Tragweite seiner Verpflichtung aufmerksam gemacht werden soll – grundsätzlich nicht zum schweizerischen Ordre public gehören (BGE 93 II 379).

In einem anderen, etwas jüngeren Urteil, das diesmal in Bezug auf die Anerkennung eines ausländischen Urteils erging, hatte das Bundesgericht entschieden, dass das in Art. 493 Abs. 2 OR vorgesehene Erfordernis der öffentlichen Beurkundung von einem Schuldner nicht geltend gemacht werden kann, um sich der Anerkennung in der Schweiz zu widersetzen, wenn sich die Parteien durch Rechtswahl einem ausländischen Recht – und den sich daraus ergebenden Formvorschriften – unterworfen hatten (BGE 111 II 175).

Auf dieser Grundlage ist das Bundesgericht der Ansicht, dass die Anforderungen von Art. 493 Abs. 1 und 2 OR den Vorbehalt des schweizerischen Ordre public nicht binden. Im vorliegenden Fall kann sich A daher der Anerkennung und Vollstreckung des Dubaier Urteils nicht unter Berufung auf die Unbegrenztheit der strittigen Garantie widersetzen.

Mit anderen Worten : Wenn Parteien, die beide in den Vereinigten Arabischen Emiraten ansässig sind, eine Rechtswahl zugunsten des Rechts dieses Staates vereinbart haben, gibt es

keinen Grund, warum dieses Recht für sie nicht bindend sein sollte.

Dieses Urteil bestätigt, dass einfache Formerfordernisse in Vertragsangelegenheiten, selbst wenn sie nach Schweizer Recht zwingend sind, grundsätzlich nicht unter den Ordre public fallen, da eine extensive Auslegung dieses Vorbehalts ein Hindernis für den Geschäftsablauf in internationalen Beziehungen darstellen würde.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Romain Dupuis, Eine unbeschränkte persönliche Garantie verstößt nicht gegen den Schweizer Ordre Public, publié le 30 Juli 2024 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1360/